

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. Juli 2008

Nummer 16

INHALT

Tag		Seite
12. 7. 2008	Verordnung über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankVO) 77000 (neu), 20210 03 04, 20120	258
4. 7. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Kurbeitrag im Staatsbad Pyrmont 20220	261
11. 7. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen 20410 01 82	263

**Verordnung
über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankVO)**

Vom 12. Juli 2008

Aufgrund

des § 12 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712),

des § 67 a Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),

wird verordnet:

§ 1

Mitwirkungsverbot

¹Das Mitglied eines Organs der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) darf an der Beratung und der Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht mitwirken, deren Entscheidung

1. ihm selbst,
2. einer Person, mit der es verheiratet, durch Lebenspartnerschaft verbunden, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, oder
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Es darf auch nicht mitwirken, wenn aus einem anderen Grund die Besorgnis der Befangenheit besteht. ³Im Zweifel entscheidet das Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds darüber, ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen. ⁴Wer nach Satz 1 oder 2 an der Mitwirkung gehindert ist, hat den Beratungsraum zu verlassen.

§ 2

Bestellung der Mitglieder des Vorstands,
Geschäftsverteilung im Vorstand

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre bestellt. ²Über eine erneute Bestellung ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Vorstands bestimmt die Geschäftsverteilung im Vorstand.

(3) Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellen.

§ 3

Pflichten des Vorstands zur Zusammenarbeit

Der Vorstand hat

1. den Verwaltungsrat über die wesentlichen Angelegenheiten der NBank zu informieren,
2. dem Verwaltungsrat auf Verlangen in allen Angelegenheiten der Bank uneingeschränkt Auskunft zu erteilen,
3. bis zum 1. November eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr und einen 3-Jahres-Geschäftsplan aufzustellen,
4. die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer für den kommenden Jahresabschluss zu beauftragen,

5. bei der Emission von Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen Einvernehmen mit der für die Kreditaufnahme des Landes zuständigen Stelle herzustellen.

§ 4

Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands
und durch den Vorstand

(1) Mitgliedern des Vorstands gegenüber wird die NBank durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats vertreten.

(2) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen der NBank bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands. ²Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands mit einer Person aus der Mitarbeiterschaft zeichnet oder zwei Personen aus der Mitarbeiterschaft gemeinsam zeichnen. ³Zur Vertretung der NBank in anderer Weise als durch Unterzeichnung von Schriftstücken bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. ⁴§ 37 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Namen und Unterschriften der für die NBank Zeichnungsberechtigten sind durch Unterschriftenverzeichnisse, Aushänge oder in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls durch den Vorstand bescheinigt, für Mitglieder des Vorstands durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats.

§ 5

Amtszeit und Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. ²Welches Mitglied den Vorsitz führt, bestimmt die Landesregierung. ³Das vorsitzende Mitglied wird hinsichtlich des Vorsitzes von einem von der Landesregierung bestimmten Mitglied vertreten (erstes vertretendes vorsitzendes Mitglied); die Landesregierung kann ein zweites vertretendes vorsitzendes Mitglied bestimmen.

(2) ¹Zwei Mitglieder sind auf Vorschlag der Beschäftigten der NBank zu bestimmen; der Vorschlag muss mindestens vier Beschäftigte der NBank umfassen. ²Der Vorschlag kommt durch eine Wahl zustande, die in entsprechender Anwendung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung stattfindet.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt mit der ersten Sitzung des neu besetzten Verwaltungsrats. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestimmt; der Vorschlag nach Absatz 2 gilt fort. ³Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung eines neu besetzten Verwaltungsrats fort.

(4) ¹Die Landesregierung kann jederzeit die Abberufung eines Mitglieds, das nicht aufgrund eines Vorschlags nach Absatz 2 bestimmt wurde, beschließen; die Abberufung wird vom Finanzministerium vollzogen. ²Darüber hinaus scheidet Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie

1. wegen eines von ihnen ausgeübten Amtes bestimmt wurden und aus diesem ausscheiden,
2. nach Absatz 2 bestimmt wurden und ihre Wählbarkeit verlieren oder

3. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

³Ein Ausscheiden nach Satz 2 Nr. 1 stellt das Finanzministerium fest, ein Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 2 das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats. ⁴Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Verwaltungsrats wird durch die Mitwirkung eines nach Satz 2 ausgeschiedenen Mitglieds nicht berührt.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen

Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

1. Vorschläge an das Finanzministerium für die Verwendung des Bilanzgewinns, die Deckung von Verlusten und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
2. der Wirtschafts- und Geschäftsplan,
3. die Bestellung einer Prokuristin oder eines Prokuristen,
4. das Ersuchen auf Zustimmung des Finanzministeriums
 - a) zur Aufnahme von Kapital im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 NBankG oder
 - b) zur Ausgabe von Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen,
5. die Gewährung von Zuwendungen, wenn der NBank die Mittel dafür weder aus dem Landeshaushalt noch von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden,
6. die Tätigkeit für einen anderen Träger öffentlicher Verwaltung als das Land,
7. die Gewährung eines Organkredits im Sinne des Kreditwesengesetzes,
8. die Gründung eines Tochterunternehmens,
9. der Erwerb, die Erhöhung, die Veräußerung oder die wesentliche Umgestaltung einer Beteiligung, die außerhalb eines öffentlichen Förderprogramms erfolgt,
10. der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung eines Grundstücks, von Wohnungseigentum oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder eines grundstücksgleichen Rechts
 - a) zur Vermeidung von Verlusten, wenn der Geschäftswert 2 000 000 Euro übersteigt, oder
 - b) für den eigenen Bedarf,
11. die Durchführung einer Baumaßnahme, wenn die Kosten 500 000 Euro übersteigen,
12. die Finanzierung von Exporten,
13. die Aufstellung von Grundsätzen für die Risikobegrenzung im Refinanzierungsgeschäft,
14. die Errichtung oder Schließung einer dezentralen Einrichtung,
15. die Festlegung einer Vergütungsordnung für die Beschäftigten der NBank oder eines Rahmens für freiwillige Zuschüsse an die Beschäftigten.

§ 7

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat wird durch sein vorsitzendes Mitglied einberufen. ²Er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr und im Übrigen nach den geschäftlichen Erfordernissen einberufen werden. ³Er muss zudem einberufen werden, wenn die Aufsichtsbehörde, der Vorstand oder mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangen.

(2) ¹Die Einladung hat schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form im Sinne des § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unter Angabe der Tagesordnung zu

erfolgen. ²Die für die einzelnen Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sollen der Einladung beigelegt werden. ³Die Einladung muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. ⁴In dringenden Fällen reicht ein Zugang eine Woche vor der Sitzung.

(3) Wird auch der Vorstand eingeladen, so haben seine Mitglieder an der Sitzung teilzunehmen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder ein vertretendes vorsitzendes Mitglied, anwesend ist. ²Ein abwesendes Mitglied kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass es eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anwesendes Mitglied überreichen lässt; es gilt zu den Tagesordnungspunkten als anwesend, zu denen es eine Stimmabgabe überreichen lässt. ³Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig und wird binnen zwei Wochen zur Erledigung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine neue Sitzung einberufen, so ist der Verwaltungsrat in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴Hierauf ist in der Einladung zu der neuen Sitzung hinzuweisen.

(5) ¹Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. ²Ein Beschluss nach § 6 Nr. 15 und ein Beschluss in Angelegenheiten von Mitgliedern des Vorstands bedürfen zugleich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der nicht nach § 5 Abs. 2 bestimmten Mitglieder. ³Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Ein Beschluss kommt auch bei Stimmgleichheit zustande; in diesem Fall gibt die Stimme des amtierenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(6) ¹In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung herbeiführen. ²Die Stimmen können innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied bestimmten Frist diesem gegenüber schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form im Sinne des § 126 a Abs. 1 BGB abgegeben werden. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn ein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied bestimmten Frist widerspricht. ⁴Abweichend von Absatz 5 ist für einen Beschluss die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich und für einen Beschluss nach § 6 Nr. 15 und einen Beschluss in Angelegenheiten von Mitgliedern des Vorstands außerdem die Mehrheit der Stimmen der nicht nach § 5 Abs. 2 bestimmten Mitglieder. ⁵Das vorsitzende Mitglied stellt schriftlich fest, ob ein Beschluss zustande gekommen ist und welchen Inhalt er hat, und leitet den Mitgliedern einen Abdruck der Feststellung zu.

(7) ¹Ist eine Beschlussfassung nach Absatz 6 nicht mehr rechtzeitig möglich, so kann der Beschluss durch eine Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds im Einvernehmen mit dem nächsten vertretenden vorsitzenden Mitglied ersetzt werden. ²Absatz 6 Satz 5 gilt entsprechend.

(8) ¹Über jede Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der die Sitzung leitenden Person unterzeichnet wird. ²Aus ihr müssen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf der Verhandlung und die Beschlüsse ersichtlich sein. ³Sie ist allen Mitgliedern und dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8

Ausschüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss mit drei Mitgliedern, die nicht nach § 5 Abs. 2 bestimmt sind. ²Ein Mitglied des Ausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen. ³Der Prüfungsausschuss informiert den Verwaltungsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte weitere beratende Ausschüsse bilden.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

§ 9

Beirat

(1) ¹Der Beirat besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zehn weiteren Mitgliedern. ²Sie werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands für fünf Jahre berufen.

(2) ¹Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr vom vorsitzenden Mitglied des Vorstands einzuberufen. ²Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

(3) Der Vorstand gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 10

Bekanntmachungsorgan

Das Bekanntmachungsorgan der NBank ist das Niedersächsische Ministerialblatt.

§ 11

Änderung von Verordnungen

(1) In § 1 Nr. 3 der Verordnung über die pauschale Erstattung von Vollstreckungskosten vom 10. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 82) wird das Wort „Landestreuhandstelle“ durch die Worte „Investitions- und Förderbank Niedersachsen“ ersetzt.

(2) In § 6 Nr. 16 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. August 2005 (Nds. GVBl. S. 276), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337), werden die Worte „Niedersächsische Landestreuhandstelle“ durch die Worte „Investitions- und Förderbank Niedersachsen“ ersetzt.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 8 Abs. 1 am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 12. Juli 2008

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Möllring

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über den Kurbeitrag
im Staatsbad Pyrmont

Vom 4. Juli 2008

Aufgrund des § 18 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 4 Abs. 1) der Verordnung über den Kurbeitrag im Staatsbad Pyrmont vom 1. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 211) erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 4. Juli 2008

Niedersächsisches Finanzministerium

Mö l l r i n g

Minister

Höhe des Kurbeitrags in Euro¹⁾

		Personen ohne Behinderung und Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50	Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50
1	Eine Person, die im Erhebungsgebiet weder eine Haupt- noch eine Nebenwohnung hat, zahlt		
1.1	vom 1. bis 42. Tag ²⁾ des Aufenthalts		
1.1.1	je Tag ²⁾	3,20	2,80
1.1.2	als mitreisende Ehepartnerin oder als mitreisender Ehepartner oder als mitreisende Lebenspartnerin oder als mitreisender Lebenspartner im Sinne des Lebens- partnerschaftsgesetzes oder als mit mindestens einem Elternteil reisendes volljähriges Kind		
	neben einer Person, die den Beitrag nach Nummer 1.1.1 zahlt, je Tag ²⁾	2,30	1,95
1.2	bei einem Aufenthalt an mehr als 42 Tagen innerhalb eines Jahres		
1.2.1	für ein Jahr (Jahreskurkarte)	134,40 ³⁾	117,60 ³⁾
1.2.2	als mitreisende Ehepartnerin oder als mitreisender Ehepartner oder als mitreisende Lebenspartnerin oder als mitreisender Lebenspartner im Sinne des Lebens- partnerschaftsgesetzes oder als mit mindestens einem Elternteil reisendes volljähriges Kind		
	neben einer Person, die den Beitrag nach Nummer 1.2.1 zahlt, für ein Jahr (Jahreskurkarte)	96,60 ³⁾	81,90 ³⁾
2	Eine Person, die im Erhebungsgebiet eine Neben- wohnung hat, zahlt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts		
2.1	je Kalenderjahr (Jahreskurkarte)	134,40 ³⁾	117,60 ³⁾
2.2	als Ehepartnerin oder Ehepartner oder als Lebenspart- nerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspart- nerschaftsgesetzes oder als volljähriges Kind		
	neben einer Person, die den Beitrag nach Nummer 2.1 zahlt, je Kalenderjahr (Jahreskurkarte)	96,60 ³⁾	81,90 ³⁾

¹⁾ In den Beträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

²⁾ An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt.

³⁾ Bereits nach Nummer 1.1 im Geltungszeitraum der Jahreskurkarte gezahlte Kurbeiträge werden auf den Jahresbeitrag angerechnet.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Vom 11. Juli 2008

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 19 Satz 6, des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 246), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 24. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und im Fach Fachpraxis am Fachgymnasium“ gestrichen.

2. § 31 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Kosmetik — oder — Pflegeassistentin — bestanden hat oder“.

3. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer

1. a) die Voraussetzungen des § 31 zum Erwerb des Sekundarabschlusses I — Realschulabschluss erfüllt,
- b) die Berufsfachschule nach der Anlage 3 zu § 36 erfolgreich besucht hat oder
- c) die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege — bestanden hat

und im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 sowie im Fach Deutsch/Kommunikation, in einer Fremdsprache und einem berufsspezifischen Fach, mit Ausnahme der Fächer Fachpraxis und Praxis, jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachweist oder

2. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt, in einer der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 10, 12 bis 15 der Anlage 5 zu § 36 genannten Fachrichtungen oder der Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik — bestanden hat.“

4. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12, 14 bis 22, 24 und 25“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12, 14 bis 22, 24, 25 und 32“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 13, 23 und 26 bis 33“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 13, 23 und 26 bis 31 und 33“ ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2008 begonnen hat, beendet diesen nach Maßgabe der Vorschriften, die beim Eintritt in den Bildungsgang gegolten haben.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. Die Anlage 5 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 13 und 14 werden gestrichen.

bbb) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden Nummern 13 bis 16.

ccc) Am Ende des Satzes werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Pflegeassistentin.“

bb) In Absatz 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre, in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 9, 13 und 16 genannten Fachrichtungen drei Jahre und in der in § 1 Abs. 1 Nr. 14 genannten Fachrichtung zweieinhalb Jahre.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 8, 11, 13 bis 15 und 18“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 8, 11, 13, 16 und 17“ ersetzt.

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In die Berufsfachschulen — Kosmetik — und — Pflegeassistentin — kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.“

bb) Absatz 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:

„b) einer Berufsfachschule — Pflegeassistentin —,“.

bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

cc) In Absatz 7 Nr. 2 werden die Worte „Krankengymnastin, Krankengymnast,“ gestrichen.

dd) Es werden die folgenden neuen Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) In die Klasse 2 der Berufsfachschule — Altenpflege — kann aufgenommen werden, wer die Berufsfachschule — Pflegeassistentin — erfolgreich abgeschlossen hat.

(10) In die Klasse 3 der Berufsfachschule — Altenpflege — kann aufgenommen werden, wer die Fachschule — Heilerziehungspflege — oder eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Krankenschwester, zum Krankenpfleger, zur Kinderkrankenschwester oder zum Kinderkrankenpfleger erfolgreich abgeschlossen hat.“

ee) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.

d) In § 5 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,“ gestrichen.

e) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10	Kosmetik	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — mit Aufgaben aus den Lernfeldern	
		a) Diagnosen erstellen,	3
		b) Gesundheitsorientiert beraten und unterstützen,	2
		c) Betriebswirtschaftlich handeln oder Kunden betreuen und Verkaufsgespräche führen	2“.

bb) Die Nummern 12 und 13 werden mit allen Angaben gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden Nummern 12 bis 15.

dd) Es wird die folgende Nummer 16 angefügt:

„16	Pflegeassistentenz	a) Deutsch/Kommunikation oder Englisch/Kommunikation	3
		b) Pflege von Menschen	3
		c) fächerübergreifend aus den Fächern ‚Arbeits- und Beziehungsprozesse‘ und ‚Unterstützung des Menschen‘	3“.

f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10	Kosmetik	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis — mit Aufgaben aus den Lernfeldern	insgesamt 4“.
		a) Haut und Anhangsgebilde reinigen und vorbereiten	
		b) Kosmetische Massagen durchführen	
		c) Haut und Anhangsgebilde pflegen oder Spezialbehandlungen durchführen oder Dekorative Maßnahmen anwenden	

bb) Die Nummern 12 und 13 werden mit allen Angaben gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden Nummern 12 bis 15.

dd) Es wird die folgende Nummer 16 angefügt:

„16	Pflegeassistentenz	Praxis Pflegeassistentenz	1	Die Aufgabe wird drei Werktage vor der Prüfung ausgegeben. Die schriftliche Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen.“
-----	--------------------	------------------------------	---	--

g) In § 13 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 15, 16 und 18“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 13, 14 und 16“ ersetzt.

h) In § 16 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 12 und 16“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 12 und 14“ ersetzt.

i) In § 17 Abs. 2 werden die Worte „der Fachrichtung Altenpflege“ durch die Worte „den Fachrichtungen Altenpflege und Pflegeassistentenz“ ersetzt.

j) § 18 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 13 und 14 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 13.

cc) Am Ende des Satzes werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/Staatlich geprüfter Pflegeassistent.“

7. Die Anlage 7 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Sozialpädagogik“.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. § 5 Abs. 3 der Anlage 9 (zu § 36) erhält folgende Fassung:

„(3) In der Qualifikationsphase ist nach Maßgabe der folgenden Aufstellung der Unterricht in den Fächern in Schulhalbjahresabschnitten zu belegen:

Profil-, Kern-, Ergänzungsfächer	Aufgabenfelder	Fächer	Anzahl der Schulhalbjahre					
			Fachgymnasium Wirtschaft	Fachgymnasium Technik	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales			
					Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotoptologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Profil- fächer	B	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	—	—	—	—	—
		Pädagogik-Psychologie	—	—	—	—	—	4
		Betriebs- und Volkswirtschaft	—	4	4	4	4	4
		Volkswirtschaft	4	—	—	—	—	—
	C	Agrar- und Umwelttechnologie	—	—	4	—	—	—
		Ernährung	—	—	—	4	—	—
		Gesundheit-Pflege	—	—	—	—	4	—
		Technik (schwerpunktbezogen)	—	4	—	—	—	—
		Informationsverarbeitung	4					
	—	Praxis (...) ¹⁾	4					
Kern- fächer	A	Deutsch	4					
		eine Fremdsprache ²⁾³⁾	4					
	C	Mathematik	4					
Ergän- zungs- fächer	C	eine Naturwissenschaft ⁴⁾	4					
	B	Geschichte	2					
		Religion ⁵⁾	2					
	—	Sport	4					

¹⁾ Das Fach ‚Praxis‘ kann einen Zusatz erhalten.

²⁾ Der Unterricht ist in derselben Fremdsprache zu belegen.

³⁾ Wer in der Einführungsphase verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in der Qualifikationsphase fortführen. Wer in diesem Fall die erste Fremdsprache als Prüfungsfach wählt, muss die erste Fremdsprache zusätzlich in vier Schulhalbjahren belegen.

⁴⁾ Der Unterricht ist in derselben Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) zu belegen.

⁵⁾ Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so ist in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren zusätzlicher Unterricht in einem anderen Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B zu belegen.“

9. Die Anlage 10 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Fahrzeugtechnik,“.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In die Fachschule — Heilerziehungspflege — kann nur aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und

a) den erfolgreichen Besuch einer Berufsfachschule — Pflegeassistent —, einer einjährigen Berufsfachschule — Sozialpflege — für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen oder einer zweijährigen Berufsfachschule — Sozialpflege — (Pflegervorschule),

b) eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand oder

c) den Abschluss der Berufsfachschule — Heilerziehungshilfe — und eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit oder

2. eine Hochschulzugangsberechtigung und ein einschlägiges Praktikum von 400 Zeitstunden nachweist.“

bb) Absatz 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine danach ausgeübte einjährige hauptberufliche praktische einschlägige Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen nachweist.“

c) In § 4 Abs. 3 Nr. 13 Buchst. d wird das Wort „Beziehungsgestaltung“ durch das Wort „Qualitätssicherung“ ersetzt.

10. Die Anlage 11 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung

a) zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder

b) in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von zwölf Monaten,“.

Artikel 2

Übergangsregelung

Die Berufsfachschulen — Altenpflegehilfe — und — Heilerziehungshilfe — können im Schuljahr 2008/2009 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen geführt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den 11. Juli 2008

Niedersächsisches Kultusministerium

Heister-Neumann

Ministerin

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002)	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004)	3,10 €
Anlage zu DIN 1045	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004)	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2	35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006)	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006)	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus hawerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de